



Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Herbert Woerlein, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**

Sonderprogramm „Ertüchtigung/Auflassung Abwasserteichanlagen der GK 1“ gemäß Nr. 2.4 RZWas 2016

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im Sonderförderprogramm „Ertüchtigung/Auflassung Abwasserteichanlagen der GK 1“ gemäß Nr. 2.4 den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) in Punkt 3.1.b) folgende Ergänzung aufgenommen wird:

Bisheriger Text:

„Nach der wasserrechtlichen Erlaubnis sind über die Mindestanforderungen nach Anhang 1 AbwV hinaus, strengere oder weitergehende Anforderungen nach LfU-Merkblatt 4.4/22 an CSSB, BSB 5, NH 4 -N, N ges, P ges oder die Hygiene bis spätestens 31.12.2021 einzuhalten.“

Ergänzung:

Die Förderung wird auch gewährt, wenn innerkommunal oder interkommunal mehrere Abwasserteichanlagen gleichzeitig aufgelassen werden sollen und eine hiervon die Voraussetzungen des Satzes 1 letzter Halbsatz nicht erfüllt.

Begründung:

Mit dem Sonderförderprogramm „Ertüchtigung/Auflassung Abwasserteichanlagen der GK 1“ gemäß Nr. 2.4 RZWas 2016, zuletzt geändert am 24.01.2017, werden die Ertüchtigung bzw. Auflassung von Abwasserteichanlagen der GK 1 besonders gefördert. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass für betroffene Teichkläranlagen zum einen weitergehende Anforderungen nach Merkblatt 4.4/22 des Landesamts für Umwelt (LfU) notwendig und die wasserrechtliche Genehmigung spätestens am 31.12.2021 endet.

Viele Kommunen besitzen jedoch mehrere solcher Teichkläranlagen der GK 1 mit unterschiedlichen wasserrechtlichen Laufzeiten. Insbesondere im Raum Mittelfranken, Landkreis Neustadt a. d. Aisch–Bad Windsheim wurde dem damaligen Anliegen der Staatsregierung und nach Empfehlung der Wasserwirtschaftsämter die Installation von solchen Teichkläranlagen durch die Kommunen entsprochen. Wollen Kommunen jetzt, im Rahmen des genannten Sonderförderprogramms mehrere Teichkläranlagen gleichzeitig auflassen und das gesammelte Abwasser in eine leistungsfähige Kläranlage leiten, entsteht der nicht gewollte Effekt, dass Teichkläranlagen der GK 1, deren wasserrechtliche Laufzeit über den 31.12.2021 hinaus läuft, nicht in eine Gesamtlösung miteinbezogen werden können.

Aus umweltpolitischer und wirtschaftlicher Sicht ist es jedoch sinnvoll, die Beschränkung des letzten Halbsatzes der Ziffer 3.1 Buchst. b des Sonderförderprogramms „Ertüchtigung/Auflassung Abwasserteichanlagen der GK 1“ gemäß Nr. 2.4 RZWas 2016 aufzuheben und unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Auflassung mehrerer Teichkläranlagen innerkommunal oder interkommunal aufzuheben.